



MAG. GÜNTHER SCHAUER
Öffentlicher Notar

Marktstraße 7 · 4760 Raab
Tel. 07762/22 14 · Fax 26 0315

Vereinbarung

ENTWURF

geschlossen am heutigen Tage zwischen

1. der **Marktgemeinde Riedau**, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Franz Schabetsberger, Vormarktstraße 3, 4752 Riedau, einerseits, und

2. Herrn **Fabian S** , geboren am _____ 4752 Riedau, andererseits, wie folgt:

Erstens: Herr Fabian S ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 290 KG 48138 Vormarkt Riedau, mit dem darin vorgetragenen Baugrundstück 230/4.

Frau Mag. Renate G , geboren am _____

ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 53 KG 48138 Vormarkt Riedau, ob welcher Liegenschaft neben anderen die beiden Grundstücke 230/2 und 232/2 vorgetragen sind.

Festgehalten wird, dass die Zufahrt zum Baugrundstück 230/4 KG 48138 Vormarkt Riedau des Herrn Fabian S lediglich über das Grundstück 232/2 bzw. eine Teilfläche des Grundstückes 230/2 möglich ist. Es besteht diesbezüglich jedoch weder ein entsprechende Geh- und Fahrrecht noch sonstige schriftliche Vereinbarungen zwischen den Liegenschaftseigentümern.

Weiters wird festgehalten, dass am Grundstück 232/2 bzw. teilweise auch am Grundstück 230/2 bereits ein Zufahrtsweg in der Natur besteht, welcher ausgekoffert und ausgeschottert ist.

Zum Zwecke der künftigen Zufahrt zum Grundstück 230/4 wurden entsprechende Gespräche zwischen den Parteien geführt und wird nunmehr seitens der Liegenschaftseigentümer die unentgeltliche Abtretung des Grundstück 232/2 sowie einer Teilfläche des Grundstückes 230/2, welche in der beiliegenden Mappenskizze schraffiert eingezeichnet ist, an die Marktgemeinde Riedau beabsichtigt. Die vorstehenden Flächen werden künftig sodann im Eigentum der Marktgemeinde Riedau stehen und eine öffentliche Verkehrsfläche darstellen.

Die Marktgemeinde Riedau und Herr Fabian S sind in Kenntnis, dass hinsichtlich der gegenständlichen Teilfläche des Grundstückes 230/2 noch eine Grundstücksvermessung samt Teilung durch einen Geometer zu erfolgen hat und die Abtretung dieser Fläche an die Marktgemeinde Riedau durch die derzeitige Grundstückseigentümerin sodann erst nach Vorliegen der entsprechenden Vermessungsurkunde erfolgen kann.

Zweitens: Für den Fall der unentgeltlichen Abtretung des Grundstückes 232/2 sowie einer Teilfläche des Grundstückes 230/2, welche in der beiliegenden Mappenskizze schraffiert eingezeichnet ist und noch der genauen Vermessung und Teilung durch einen Geometer bedarf, an die Marktgemeinde Riedau, vereinbart diese bereits jetzt mit Herrn Fabian S dass dieser Zufahrtsweg derzeit im Naturzustand belassen wird und aktuell keine weiteren Straßenerrichtungs-, Straßensanierungs- oder Asphaltierungsarbeiten, in welcher Form auch immer, erfolgen. Dies wird seitens Herrn Fabian S zur Kenntnis genommen. Eine Veränderung bzw. Adaptierung der gegenständlichen Zufahrtsstraße liegt im alleinigen Ermessen der Marktgemeinde Riedau und wurden Herrn Fabian S hierzu keinerlei Zusagen erteilt und bestehen somit seitens Herrn Fabian S diesbezüglich gegenüber der Marktgemeinde Riedau ausdrücklich auch keine Ansprüche, in welcher Form auch immer.

Weiters wird vereinbart, dass Herr Fabian S als Eigentümer des Grundstückes 230/4, die Erhaltung und Schneeräumung samt Streuung der derzeitigen Zufahrtsstraße auf eigene Kosten zukommt. Herr Fabian S hat die Marktgemeinde Riedau diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Neben der allgemeinen und laufenden Erhaltung der Zufahrtsstraße ist Herr Fabian S weiters verpflichtet allfällige Beschädigungen, welche durch die Bautätigkeit am Grundstück 230/4 der KG 48138 Vormarkt Riedau bzw. den hierfür erforderlichen Schwerverkehr verursacht werden, umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen und den Naturzustand wieder herzustellen. Kommt Herr Fabian S dieser Verpflichtung trotz Aufforderung und 10-tägiger Nachfristsetzung nicht nach, so ist die Marktgemeinde Riedau berechtigt, die entsprechenden Arbeiten auf Kosten des Herrn Fabian S zu veranlassen und die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Drittens: Sämtliche mit der Abtretung verbundenen Kosten und Gebühren insbesondere die Vermessungskosten sowie Kosten dieser Vereinbarung, werden von Herrn Fabian S alleine getragen.

Viertens: Sämtliche Verpflichtungen dieses Vertrages gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Im Falle einer rechtsgeschäftlichen Verfügung sind die

Vertragsparteien verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

Fünftens: Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen errichtet, wovon jede der Vertragsparteien ein Original erhält.